

# **Nutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung gemeindlicher Räume in der Gemeinde Langen Brütz**

---

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Nutzungs- und Entgeltordnung regelt die Nutzung der gemeindlichen Räume in der Gemeinde Langen Brütz.
- (2) Im Gemeindeteil des Feuerwehrgerätehauses in der Hauptstraße 12ain 19067 Langen Brütz stehen der Versammlungsraum einschließlich Nebenräumen, wie sanitäre Einrichtungen, Küche und Flure, zur Verfügung.
- (3) Gleichzeitig regelt sie die Höhe der für die Nutzung zu zahlenden Entgelte.

## **§ 2**

### **Widmungszweck**

- (1) Die gemeindlichen Räume dienen öffentlichen Zwecken, insbesondere der Durchführung von Sitzungen der Gemeindevertretung, und Einwohnerversammlungen, der Ausschusssitzungen, der Sprechstunden des Bürgermeisters sowie der Sitzungen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Räume dienen ferner der Pflege des Vereinslebens der in der Gemeinde ansässigen Vereine, der Seniorenarbeit sowie für öffentliche Kultur- und Bildungsveranstaltungen.
- (3) Sofern die Räume nicht für die in Absatz 1 und Absatz 2 vorgesehenen Zwecke benötigt werden, stehen sie allen volljährigen Einwohnern, die in der Gemeinde Langen Brütz ihren Erstwohnsitz haben, für nicht öffentliche private Familienfeiern entgeltpflichtig zur Verfügung. Die private Nutzung wird auf 2 Veranstaltungen pro Woche begrenzt. Eine gewerbliche Nutzung ist ausgeschlossen.
- (4) Zur Nutzung der Räume können zwischen der Gemeinde Langen Brütz und den Antragstellern langfristige Regelungen getroffen werden.
- (5) Die Nutzung durch Vereine, Verbände und Bürgerinitiativen, die militaristisches, menschenverachtendes, jugendgefährdendes oder rassistisches Gedankengut verbreiten, ist ausgeschlossen.

## **§ 3**

### **Hausverwaltung**

- (1) Zur Durchführung der administrativen Tätigkeit im Zusammenhang mit der Nutzung der gemeindlichen Räume bedient sich die Gemeinde Langen Brütz einer Hausverwaltung.

- (2) Die Hausverwaltung erteilt im Rahmen ihrer Tätigkeit die Nutzungsgenehmigung, führt die Übergabe und Übernahme durch und ist Ansprechpartner in allen Fragen rund um die Nutzung.

#### § 4 Nutzungsgenehmigung

- (1) Die Nutzung der Räume unterliegt einer langfristigen jährlichen Planung. Mindestens zwei Monate vor Ablauf des laufenden Jahres ist für das kommende Jahr eine Planung für die Nutzung zu erarbeiten. Kurzfristige Anträge auf Nutzung der Gemeinderäume ordnen sich in die geplanten Veranstaltungen ein.
- (2) Die Nutzung der Räume setzt eine schriftliche Nutzungsgenehmigung der Gemeinde Langen Brütz voraus.
- (3) Unabhängig von der Jahresplanung sowie der kurzfristigen Nutzung der Räume ist mindestens 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung eine Anfrage auf Nutzungsgenehmigung bei der Hausverwaltung zu stellen. Eine Verkürzung der Frist ist in Ausnahmefällen möglich. Ein Anspruch auf Zusage besteht nicht. Ausgenommen von der Antragstellung sind Nutzer, die gemäß § 2 Absatz 5 eine langfristige Regelung getroffen haben.
- (4) Die Genehmigung für die wiederkehrende Nutzung wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs schriftlich erteilt. Eine Überlassung der Räume an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde Langen Brütz ist nicht zulässig.
- (5) Der jeweilige Nutzer erhält vor Beginn der Veranstaltung von der Hausverwaltung eine schriftliche Nutzungsgenehmigung. Diese ist Grundlage der Zahlungsverpflichtung des Nutzungsentgelts. Eine gesonderte Rechnungsstellung erfolgt nicht.
- (6) Die Nutzungsgenehmigung kann widerrufen werden, wenn:
- öffentliche Interessen oder andere wichtige Gründe dies erfordern,
  - durch die Nutzung oder durch Witterungseinflüsse eine Beschädigung oder eine Unfallgefahr für die Nutzer zu erwarten ist,
  - vorsätzlich oder fahrlässig gegen diese Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird,
  - der Inhaber der Genehmigung die Anlagen ohne schriftliche Zustimmung anderen überlässt,
  - das Nutzungsentgelt nicht entrichtet wurde.
- (7) Jedem Nutzer werden die Räumlichkeiten von der Hausverwaltung vor der Veranstaltung übergeben und nach der Veranstaltung wieder übernommen. Dabei wird jeweils ein Protokoll gefertigt, welches u. a. Angaben zu Schäden am Inventar oder Geschirr beinhaltet.

#### § 5 Nutzungszeiten

- (1) Den Nutzern nach § 2 Absatz 2 und Absatz 3 sind die Räume für den schriftlich genehmigten Zeitraum zu öffnen. Öffnungszeiten sind wochentags von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr, an

Wochenenden bis 24:00 Uhr. Nachtruhe ist von 00:00 Uhr bis 08:00 Uhr. Die Nutzung ist für diese Zeit zu beenden bzw. zu unterbrechen.

- (2) Der unter § 12 benannte Nutzungszeitraum von einem Tag, beinhaltet ebenfalls die Nutzung von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr am Vortag und von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr des Folgetages für Vorbereitungs- und Nacharbeiten.
- (3) Das Sonn- und Feiertagsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern und die Gewerbeordnung sind zu beachten.
- (4) Ausnahmen für die Öffnungszeiten kann die Gemeinde Langen Brütz im Einzelfall zulassen.

## **§ 6**

### **Nutzungsgrundsätze**

- (1) In den Räumen der Gemeinde Langen Brütz ist das Rauchen verboten. Für die Einhaltung des Rauchverbotes ist der Veranstalter verantwortlich.
- (2) Es ist untersagt, die gekennzeichneten Fluchtwege zu verstellen oder anderweitig als zum vorgegebenen Zweck zu nutzen.

## **§ 7**

### **Verpflichtung des Nutzers**

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, mindestens 2 Tage vor der genehmigten Veranstaltung die Übergabe und Übernahme mit der Hausverwaltung der Gemeinde Langen Brütz zu vereinbaren.
- (2) Der Nutzer wird bei der Schlüsselübergabe darüber belehrt, dass er den Verlust eines Schlüssels unverzüglich melden muss und bei Nichtwiederauffinden für die Beschaffung einer neuen gleichwertigen Schließanlage Schadenersatz in Geld zu leisten hat. Die eigenmächtige Weitergabe von Schlüsseln durch den Nutzer ist untersagt.
- (3) Die überlassenen Räume dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers genutzt werden. Der Nutzer hat für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung zu sorgen. Sollte er während der Veranstaltung nicht selbst anwesend sein, hat er einen verantwortlichen volljährigen Leiter einzusetzen, der in dem schriftlichen Antrag zu benennen ist.
- (4) Der Nutzer bzw. der von diesem eingesetzte verantwortliche volljährige Vertreter (im Folgenden einheitlich Veranstalter genannt) ist für die ordnungsgemäße Nutzung der überlassenen Räume sowie ferner dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der jeweils gültigen Nutzungs- und Entgeltordnung eingehalten werden. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Veranstalter hat sich vor Beginn der Veranstaltung von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und ihm überlassenen Räumlichkeiten einschließlich des darin befindlichen

Inventars zu überzeugen. Festgestellte Schäden sind der Hausverwaltung der Gemeinde Langen Brütz unverzüglich zu melden. Die Räume gelten als ordnungsgemäß überlassen, wenn Beanstandungen nicht unverzüglich geltend gemacht werden.

- (6) Vor Veranstaltungsbeginn hat sich der Veranstalter vom ordnungsgemäßen Zustand der Fluchtwege und vom Standort der Feuerlöscher zu überzeugen.
- (7) Das Überlassen der Räume schließt andere einzuholende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von evtl. Anmeldepflichten. Musikübertragungen oder –aufführungen sind vom Veranstalter bei der GEMA zu melden.
- (8) Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter die Anlagen als Letzter zu verlassen. Er hat dafür zu sorgen, dass die Fenster und Türen verschlossen sowie elektronische Geräte und das Licht ausgeschaltet sind. Die Heizungen sind auf Sparverbrauch zu regeln. Bis zur Schlüsselübergabe hat er sich davon zu überzeugen, dass die Räume gereinigt und ordnungsgemäß aufgeräumt sind und das Inventar vollständig ist.
- (9) Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume entstanden sind, sind der Hausverwaltung der Gemeinde Langen Brütz unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Hausrecht**

- (1) Das Hausrecht übt der Bürgermeister oder die Hausverwaltung aus.
- (2) Dem Bürgermeister oder der Hausverwaltung ist der Zutritt jederzeit zu gestatten. Diese(r) ist berechtigt, die Nutzung bzw. Weiterbenutzung der Anlagen zu untersagen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Nutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wird und/oder betriebliche Gründe der Nutzung entgegenstehen.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde Langen Brütz für alle anlässlich der durchgeführten Veranstaltung entstandenen Schäden. Der Schadensersatz ist in Geld zu leisten.
- (2) Darüber hinaus verzichtet der Veranstalter in Schadensfällen gegenüber der Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragte(n) und den Bediensteten der Amtsverwaltung auf etwaige eigene Ersatz- oder Rückgriffsansprüche und stellt ferner die Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragte(n) und die Bediensteten der Amtsverwaltung von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit den überlassenen Anlagen bestehen, es sei denn, dass der jeweilige Schadensfall auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Gemeinde Langen Brütz oder deren Beauftragte(n) bzw. eines Bediensteten der Amtsverwaltung zurückzuführen ist.

- (3) Für Garderobe, Geld- und Wertsachen haften die Veranstalter selbst.
- (4) Von der Gemeinde Langen Brütz kann vor Erteilung der Nutzungsgenehmigung der Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung gefordert werden, damit etwaige im Zusammenhang mit der Nutzung entstandene Schäden abgedeckt sind. Ferner kann die Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit in Geld verlangt werden.

## **§ 10**

### **Nutzungsentgelt und Zahlungsfälligkeit**

- (1) Für die Nutzung der Räume der Gemeinde Langen Brütz wird ein Nutzungsentgelt erhoben, zu dessen Zahlung der Nutzer verpflichtet ist. Das Nutzungsentgelt entsteht und wird fällig mit der Erteilung der Nutzungsgenehmigung, bei unbefugter Nutzung mit deren Beginn. Sind mehrere Nutzer verpflichtet, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist vom Nutzer/Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto der Amtskasse des Amtes Crivitz zu entrichten. Der Nachweis dafür ist bei der Übergabe gegenüber der Hausverwaltung zu erbringen.
- (3) Im Zuge der Schlüsselübergabe ist vom Nutzer eine Kautions in Höhe von 300,00 € in bar bei der Hausverwaltung zu hinterlegen. Diese Kautions erhält der Nutzer bei der Rückgabe der Räumlichkeiten im vertragsgemäßen Zustand und sämtlicher ihm ausgehändigter Schlüssel zurück.

## **§ 11**

### **Entgeltschuldner**

- (1) Das Nutzungsentgelt wird von demjenigen geschuldet, der den für die Erteilung der Nutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag unterschreibt sowie von demjenigen, in dessen Namen der Antrag gestellt wird.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 12**

### **Entgelthöhe**

- (1) Die Nutzung der Räume nach § 2 Absatz 1 ist unentgeltlich.
- (2) Gemeinnützig anerkannten Vereinen (nach § 52 Abgabenordnung) mit Sitz in der Gemeinde Langen Brütz werden die Räume unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Nutzungsentgelte für eine kostenpflichtige Nutzung betragen:

Nutzungsentgelt für ½ Tag 150,00 €

Nutzungsentgelt für 1 Tag 250,00 €


Das Nutzungsentgelt beinhaltet alle Gebäudekosten, u. a. für Unterhaltung, Versorgung mit Energie, Wasser/Abwasser und Gas, die Hausverwaltung sowie die Reinigung.

- (4) Mitglieder der FFw Langen Brütz bekommen für private Feiern, die in ihrer eigenen Person liegen, einen Nachlass in Höhe von 50 % auf das zu zahlende Entgelt.
- (5) Ein Antrag auf Entgeltbefreiung oder Ermäßigung aus Gründen des öffentlichen Wohls kann durch Entscheidung des Bürgermeisters gewährt werden.

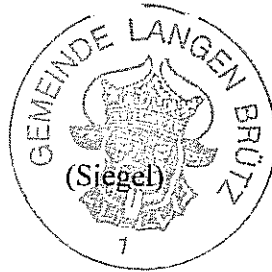
### § 13 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Entgeltordnung tritt ab 01.02.2017 in Kraft.

Langen Brütz, den 11.01.2017



**Weinke**  
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Hauptsatzung: 13.02.2017